

Besondere Regelungen zur Hausordnung des

Bürgerhauses Melsdorf



Angesichts der Corona-Pandemie sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, um trotz der nach wie vor bestehenden Ausbreitungsfahr eine schrittweise Öffnung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses zu ermöglichen und dabei das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Dies vorausgesetzt werden folgende Regelungen festgesetzt:

I. Personen mit Grippe-symptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Bürgerhauses sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Melsdorf verboten! Allgemeine Regeln zur Hust- und Niesetikette sind zu befolgen.

II. **Mindestabstand**

Beim Aufenthalt im Bürgerhaus sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Melsdorf ist zwischen den Personen -soweit räumlich möglich- ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten!

III. **Händedesinfektion**

Besucherinnen und Besucher haben sich nach dem Betreten des Gebäudes mit dem im Foyer bereitgestellten Desinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren!

IV. **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Beim Betreten von und Aufenthalt im Bürgerhaus sowie in allen sonstigen Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Melsdorf ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Er darf erst am Sitzplatz etc. abgelegt werden

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind:

- Beschäftigte der Gemeinde und Amtsverwaltung;
- Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse;
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Besondere Regelungen zur Hausordnung des

Bürgerhauses Melsdorf

V. Dozenten / Mieter

1. Die Dozenten/Mieter sind für die Einhaltung **aller Regeln** bei Nutzung des Bürgerhauses verantwortlich!
2. Dozenten/ Mieter erscheinen rechtzeitig, um eine Gruppenbildung vor der Tür zu vermeiden.
3. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Erhebungsdatum, Zeitraum des Aufenthalts, Vorname, Nachname, Anschrift sowie soweit vorhanden Telefonnummer und E-Mail) werden vom Dozent/Mieter erhoben, für einen Zeitraum von 6 Wochen aufbewahrt, anschließend vernichtet und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt; es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis erlangen; eine anderweitige Verwendung ist unzulässig!
4. Der Saal bzw. einzelne Räume werden zwischendurch ausreichend und vor dem Verlassen nochmals gelüftet.
5. **Alle benutzten Flächen wie Klavier, Klavierhocker, Tische, Stuhl-
lehnen, Türgriffe, Garderoben und Toilettenbrillen** sind von den Dozenten/ Mietern **vor Verlassen** des Bürgerhauses zu **desinfizieren**.
Sprühflaschen mit Flächendesinfektionsmittel stehen im Saal und WC's zur Verfügung.

Weitere Ausnahmen können bei Nachweis des Vorliegens berechtigter Gründe von der Bürgermeisterin zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen erteilt werden.

Die vorstehende Regelung tritt am 02. Juni 2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird im Lichte der weiteren Corona-Entwicklung fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die vorliegende Regelung wird im Bürgerhaus Melsdorf ausgehängt.

Melsdorf, 02. Juni 2020

Anke Szodruch, Bürgermeisterin